Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/46

Bearbeiter: Frau Schröder Telefon: 2534

Erstellungsdatum: 10.09.2019
Eingang 922: 23. 09. 2019
Termin: 06.09.2019

Beantwortung der

☐ Anfrage / ☒ Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0891

Fragesteller/in: Stadtv. Lange, Krämer, Die LINKE

Betreff: **Kleingartenanlage „Zur Schlehenhecke e.V."**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. **Wie sind der aktuelle Sachstand und der Zeitplan für den Bebauungsplan „34-3 Nördlich Katharinenholzstraße?**

Der Bebauungsplan Nr. 34-3 „Nördlich der Katharinenholzstraße" ist in der durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2001 beschlossenen Prioritätenliste (DS 01/SVV/059/2), welche jährlich fortgeschrieben wird, in der Priorität 3 eingeordnet.
Mit der Priorität 3 werden alle Planverfahren eingestuft, bei denen auch eine mittelfristige Übernahme in den aktuellen Bearbeitungsgang nicht möglich ist.
Nach aktuellem Stand der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung vom 30.01.2019 (DS 18/SVV/0721), wird für den o.g. Bebauungsplan die Einstufung in Priorität 3 beibehalten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ohne die Durchführung des derzeit nicht hoch priorisierten B-Plan-Verfahrens keinerlei andere, insbesondere keine bauliche Nutzungsperspektive für die Flächen im Hinterland nördlich der Katharinenholzstraße besteht.

☒ Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.:

2. **Mit welcher Begründung sind die im „Stadtentwicklungskonzept Kleingärten 2018“ aufgeführten 4 Anlagen**
 - 128 Höhenstraße
 - 129 Am Teehäuschen
 - 163 Glienicker Winkel
 - 71 Zur Schlehenhecke
 umgenutzt bzw. zur Umnutzung vorgesehen worden?

Die KGA 71 „Zur Schlehenhecke“ und die KGA 128 „Höhenstraße“ waren bereits im Kleingarten-Entwicklungskonzept 2007 (KG-EK 2007) zur Umnutzung (für Bauvorhaben) vorgesehen – nach Prüfung im Rahmen der Fortschreibung ergaben sich keine Änderungen für das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Kleingärten 2018. Die KGA 163 „Glienicker Winkel“ war zwar als „Dauerhafter Kleingarten“ im KG-EK 2007 enthalten, vor allem die überwiegend vorhandene Wohnnutzung sprach aber gegen die Fortschreibung des Kleingartenstatus im STEK Kleingärten. Auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ zur Kleingartensicherung wurde entsprechend reduziert. Die KGA 129 „Am Teehäuschen“ war zwar im KG-EK 2007 als „durch einen B-Plan gesicherte Kleingartenfläche“ dargestellt, die Realnutzung ergab jedoch keine Nutzung als Dauerkleingärten, sondern zum einen als Mietergärten der SPSG und zum anderen als private Erholungsgärten.

3. **Warum ist es nicht vorgesehen, die Kleingartenfläche „Zur Schlehenhecke“ im Bebauungsplan „34-3 Nördlich Katharinenholzstraße“ verbindlich als Kleingartenfläche festzuschreiben?**

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 34-3 „Nördlich der Katharinenholzstraße“ wurde das Bebauungsplanverfahren eingeleitet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Wohnungsbau in diesem Bereich zu schaffen. Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet nördlich der Katharinenholzstraße unter Wahrung des ländlichen Siedlungsraums von Bornstedt und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen dörflichen Strukturen aber auch der neu entstandenen Wohngebiete „Am Krongut“ und "Wohnen in den Obstgärten" einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Wohnbebauung zuzuführen. Im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens werden alle Belange ermittelt und miteinander und gegeneinander abgewogen. Insofern werden die Bestandssituation und auch die Interessen der Gartennutzer zu gegebener Zeit (bei aktiver Bearbeitung des Bebauungsplans, siehe Punkt 1) ermittelt und mit den im Aufstellungsbeschluss benannten Planungszielen in Abwägung gebracht.

4. **Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um kurzfristig eine Veränderungssperre für die Kleingartenanlage „Zur Schlehenhecke“ bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes „34-3 Nördlich Katharinenholzstraße“ zu erwirken, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des erst in der Stadtverordnetenversammlung im August 2019 gefassten Beschlusses zum Klimanotstand?**

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur **Sicherung der Planung** für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschließen. Als Planungsziel ist im Aufstellungsbeschluss eine Entwicklung mit Wohnbebauung benannt - und nur dies könnte mit einer Veränderungssperre gesichert werden, sofern dies erforderlich wäre. Die Sicherung der Kleingartenanlage „Zur Schlehenhecke“ hingegen ist nicht Planungsziel des Bebauungsplans, insofern sind die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre zur Sicherung der Gärten nicht gegeben.

5. **Ist der Landeshauptstadt bekannt, dass die Miteigentümerin der Kleingartenanlage „Zur Schlehenhecke“, die „Sprotte Stiftung“, vor kurzem vor Ort, auch auf dem Areal der Kleingartenanlage, Vermessungsarbeiten mit dem Ziel durchgeführt hat, Teilflächen der Kleingartenanlage zum Zweck eines Verkaufes zu räumen?**

Es sind Vermessungsarbeiten bekannt, die aber das private Flurstück 237 (Gemarkung Bornstedt, Flur 1) östlich neben der Gartenanlage betreffen.